

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und
Abfallwirtschaft am 02.06.2026 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever,
Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 17:15 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Esser, Martina

Mitglieder

Bergfeld, Christian

online

Eilers, Claus

bis TOP 4.2.4

Kruse, Timmy

Kück, Anke

online bis TOP 4.1.1

Osterloh, Uwe

Sieckmann, Heinke

online bis TOP 4.2.4

stellv. Mitglieder

Beckmann, Sina

Vertretung für Herrn Reiner Tammen

Berner, Christian

online Vertretung für Herrn Manfred Buß

Theemann, Hendrik

Vertretung für Herrn Gerhard Ratzel

Gäste

Menke, Werner

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

online

Meier, Jochen

Neeland, Florian

Neuhaus, Rolf

Wiggering, Henrike, Dr.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung werden festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.03.2026.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.03.2026 wird bei 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

./.

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

**TOP 4.1.1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung - Neustrukturierung der Sperrmüllabfuhr
Vorlage: 1343/2026**

Begründung:

1. Ausgangslage

Die derzeitige Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ermöglicht eine kostenfreie Sperrmüllabholung auf Antrag, ohne dass eine Begrenzung der Anzahl der Inanspruchnahmen pro Haushalt und Kalenderjahr vorgesehen ist. Zudem besteht bislang keine definierte Mindestmenge, ab der eine Sperrmüllabholung in Anspruch genommen werden kann, jedoch eine Obergrenze von 5 m³. Parallel hierzu besteht bereits heute die Möglichkeit, sortenreinen Sperrmüll bis zu einer Menge von 2 m³ kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum anzuliefern. Für kleinere Sperrmüllmengen steht damit bereits ein funktionierender alternativer Entsorgungsweg zur Verfügung, der auch gut angenommen wird, wie die Anlieferungszahlen des AWZ belegen (für das Jahr 2025 ca. 1629 to).

2. Hohe Auftragszahlen bei geringen Einzelmengen

Parallel zu den gestiegenen Anlieferungszahlen verzeichnet der Landkreis eine vergleichsweise hohe Anzahl an Sperrmüllanmeldungen bei gleichzeitig geringen Mengen pro Einzelauftrag, mit zunehmender Tendenz.

Nach Auswertung des beauftragten Entsorgungsunternehmens liegt das durchschnittliche Gewicht pro Sperrmüllabholung im Landkreis bei rund 220 kg je Auftrag. Zudem entfallen nach Angaben des Unternehmens rund 30 % der angemeldeten Aufträge auf Kleinstmengen von weniger als 0,5 m³.

Dies bedeutet, dass in erheblichem Umfang logistische Ressourcen, Personal und Fahrzeuge eingesetzt werden, obwohl teilweise nur sehr geringe Mengen zur Abholung

bereitgestellt werden. Die Sperrmüllsammlung entfernt sich damit zunehmend vom eigentlichen Ziel einer gebündelten Erfassung größerer Sperrmüllmengen aus Haushalten.

3. Vergleich mit benachbarten Entsorgungssystemen

Vergleichszahlen liegen uns aus einem benachbarten Landkreis, in dem die Sperrmüllabholung kostenpflichtig ist.

Dort beträgt die Gebühr derzeit 25,00 € pro Sperrmüllabholung.

Die Vergleichsdaten zeigen deutliche Unterschiede:

Kennzahl	Landkreis Friesland	Nachbarlandkreis
Haushalte	ca. 50.000	ca. 30.000
Durchschnittsgewicht/Abholung	ca. 220 kg	ca. 570 kg
Sperrmüllaufträge (01.06.2025–31.03.2026)	ca. 6.900	ca. 2.100

Obwohl der Landkreis Friesland lediglich rund 67 % mehr Haushalte aufweist, wird das Sperrmüllsystem mehr als dreimal so häufig in Anspruch genommen.

In Relation zur Anzahl der Haushalte zeigt sich, dass die Sperrmüllabfuhr im Landkreis Friesland nahezu doppelt so häufig in Anspruch genommen wird wie im Vergleichslandkreis.

4. Mehrfachnutzung des Systems

Die Auswertung zeigt zugleich, dass die intensive Nutzung nicht flächendeckend erfolgt. Im betrachteten Zeitraum von 9 Monaten haben lediglich 344 Haushalte mehr als zwei Sperrmüllanmeldungen vorgenommen. Gemessen an rund 50.000 Haushalten ist dies ein vergleichsweise geringer Anteil.

Gleichwohl zeigen Einzelfälle, dass das derzeit unbegrenzte kostenfreie System punktuell intensiv genutzt wird. Spitzenreiter waren zwei Haushalte mit 12 Sperrmüllanmeldungen innerhalb des Auswertungszeitraums. Dies deutet darauf hin, dass das bestehende System jedenfalls in Einzelfällen über den ursprünglich beabsichtigten Rahmen hinaus in Anspruch genommen wird.

5. Weitere Ziele der Satzungsänderung

Die vorgenannten Entwicklungen und Zahlen sprechen dafür, dass das derzeitige System in seiner jetzigen Form kaum steuernde Wirkung entfaltet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung erscheint eine strukturelle Anpassung des Sperrmüllsystems angezeigt, um die Stoffströme effektiver zu lenken. Mit der Änderung der Satzung soll also primär das Ziel verfolgt werden, die Entsorgung der Sperrmüllfraktion dauerhaft wirtschaftlich zu halten und mögliche daraus resultierende Müllgebührenerhöhungen durch organisatorische Maßnahmen zu begrenzen bzw. bestmöglich zu vermeiden.

Neben wirtschaftlichen Aspekten sind auch klima- und ressourcenpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn für einzelne Gegenstände oder Kleinstmengen längere Fahrstrecken innerhalb des Landkreises zurückgelegt werden müssen, ist dies weder wirtschaftlich noch steht es im Einklang mit einer ressourcenschonenden und klimabewussten Organisation kommunaler Entsorgungsleistungen. Der Einsatz eines Sperrmüllfahrzeuges einschließlich Personal für die Abholung geringster Einzelmengen führt zu zusätzlichen Fahrleistungen im gesamten Kreisgebiet.

Eine stärkere Bündelung von Sperrmüllmengen reduziert unnötige Fahrbewegungen und leistet damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

6. Nutzung bestehender Entsorgungsinfrastruktur

Mit dem Abfallwirtschaftszentrum steht bereits heute eine leistungsfähige und kundenfreundliche Entsorgungsinfrastruktur zur Verfügung.

Sortenreiner Sperrmüll bis zu einer Menge von 2 m³ kann dort kostenfrei angeliefert werden.

Seit Einführung des Terminbuchungssystems konnten die Abläufe vor Ort deutlich verbessert, Wartezeiten reduziert und die Kundensteuerung optimiert werden.

Gerade für kleinere Sperrmüllmengen besteht damit bereits heute funktionierendes und offensichtlich gut angenommenes Entsorgungsangebot zur Verfügung. Hier bedarf es keiner Änderung.

7. Geplante Steuerungsmaßnahmen

a) Begrenzung kostenfreier Abholungen

Künftig sollen pro Haushalt und Kalenderjahr zwei Sperrmüllabholungen kostenfrei möglich bleiben. Die Begrenzung soll ausdrücklich haushaltsbezogen erfolgen und nicht adressbezogen, um Konflikte insbesondere bei Mehrfamilienhäusern zu vermeiden.

Das Grundprinzip der kostenfreien Sperrmüllentsorgung bleibt damit ausdrücklich erhalten und die Änderung wird so ausgestaltet, dass nicht zu befürchten ist, dass wilde Ablagerungen in der Landschaft mehr als bisher auftreten werden, da die Zugangsschwelle für die weitüberwiegende Anzahl der Haushalte auch weiterhin sehr niedrig ist.

Ab der dritten Sperrmüllabholung soll eine Gebühr in Höhe von 52,55 € erhoben werden.

Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine kostendeckend kalkulierte Entsorgungsgebühr, sondern um eine bewusst gewählte Lenkungsgebühr, die eine maßvolle Steuerungswirkung entfalten und zu einer gebündelteren sowie bewussteren Inanspruchnahme des Systems beitragen soll.

Die Höhe ist als bestehende Anfahrts-Gebühr für eine Sonderleerung eines fehlbefüllten Abfallbehälters gemäß § 3 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung geregelt. Da hier dem Grunde nach gleiche Voraussetzungen gelten, fügt sich die Gebühr systematisch in die bestehende Gebührenstruktur des Landkreises ein.

Ergänzend wurde ein Vergleich mit umliegenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorgenommen. Dabei zeigt sich, dass Gebührenregelungen im Bereich der Sperrmüllentsorgung in der Region bereits heute gängige Praxis sind:

Landkreis Wittmund:	25,00 € je Sperrmüllabfuhr,
Landkreis Emsland:	ab der dritten Sperrmüllabfuhr 74,00 €,
Landkreis Aurich:	70,00 € je Sperrmüllabfuhr,
Stadt Emden:	38,00 € je Sperrmüllabfuhr.

Die vorgeschlagene Regelung bewegt sich damit in einem regional üblichen unteren Rahmen, wahrt zugleich aber den bürgerfreundlichen Ansatz des Landkreises, indem weiterhin zwei kostenfreie Sperrmüllabholungen pro Haushalt und Kalenderjahr ermöglicht werden.

b) Einführung einer Mindestmenge von 1 m³

Die Sperrmüllabholung soll künftig grundsätzlich erst ab einer angemeldeten Mindestmenge von 1 m³ erfolgen. Hierdurch sollen unwirtschaftliche Kleinstabholungen reduziert werden.

Zur besseren Einschätzung der bereitgestellten Mengen soll im Rahmen der Online-Sperrmüllanmeldung ein digitaler Sperrmüllrechner eingeführt werden.

Ein vergleichbares System wird bereits erfolgreich beim Landkreis Emsland eingesetzt:
<https://www.awb-emsland.de/entsorgung-recycling/sperrmuell/#Sperrmuellanmeldung>

Sperrmüllrechner

Mit diesem Formular können Sie Ihre Sperrmüllmenge abschätzen:

☐ Arbeitsplatte 0,1 m³	☐ Kleiderschrank 1 m³	☐ Spülmaschine 0,4 m³
☐ Bett 0,2 m³	☐ Kinderbett 0,3 m³	☐ Staubsauger 0,05 m³
☐ Bettkasten 0,2 m³	☐ Kinderwagen 0,2 m³	☐ Stuhl 0,1 m³
☐ Boxspringbett 2,0 m³	☐ Reisekoffer 0,1 m³	☐ Teppich 0,2 m³
☐ Bügelbrett 0,1 m³	☐ Kommode 0,5 m³	☐ Tisch 0,2 m³
☐ Campingstuhl 0,05 m³	☐ Küchenmöbel 2 m³	☐ Tischtennisplatte 0,5 m³
☐ Monitor 0,1 m³	☐ Kühl-Gefrierkombination 1 m³	☐ Wäscheschleuder 0,5 m³
☐ Couch, Eckgarnitur 4 m³	☐ Kühlschrank 0,5 - 1 m³	☐ Wäscheständer 0,2 m³
☐ Couch 2er 1,5 m³	☐ Liegestuhl 0,05 m³	☐ Wäschetrockner 0,4 m³
☐ Couch 3er 2 m³	☐ Matratze 0,3 m³	☐ Waschmaschine 0,4 m³
☐ Couch-Garnitur 4,5 m³	☐ Nachtschränkchen 0,04 m³	☐ Wohnwand (zerlegt) 1,5 m³
☐ Dunstabzugshaube 0,1 m³	☐ Ofen (Holz,Kohle) 0,4 m³	☐ Zeltplane 0,1 m³
☐ Eckbank 1 m³	☐ Schlafsack 0,05 m³	☐ Drucker 0,1 m³
☐ Einbauküchenschrank 0,5 m³	☐ Schrank 0,5 m³	☐ Badezimmerspiegelschrank 0,2 m³
☐ Elektrokleingeräte 0,01 m³	☐ Schreibtisch 0,3 m³	☐ Musikanlage 0,1 m³
☐ Esstisch 0,3 m³	☐ Sessel 1 m³	☐ Drehstuhl (Bürostuhl) 0,1 m³
☐ Fahrrad 0,1 m³	☐ Skier 0,01 m³	☐ Rasenmäher (Elektro) 0,2 m³
☐ Fernseher 0,2 m³	☐ Sofa 1,5 m³	☐ Spüle 0,1 m³
☐ Gefriertruhe 0,6 m³	☐ Spiegel 0,01 m³	☐ Spielzeug (groß) 0,1 m³
☐ Herd (Gas,Holz,Kohle) 0,3 m³		☐ Gartenmöbel 0,5 m³
☐ Backofen 0,3 m³		

Gesamtsumme: 0,00 m³

Dies soll Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Orientierung bei der Mengeneinschätzung ermöglichen und zugleich die praktische Umsetzung vereinfachen. Hierbei ermöglicht das Online-System eine einfache und für den Bürger praktikable Bedienbarkeit und unterstützt damit zusätzlich die Routenplanung bzw. den Fahrzeugeinsatz des Entsorgers.

c) Höchstmenge

Die bestehende Höchstmenge von 5 m³ je Anmeldung bleibt unverändert bestehen.

Unberührt hiervon bleibt die bestehende operative Handhabung im Rahmen des

Entsorgungsvertrages, wonach in bestimmten Fällen auch Mehrmengen in begrenztem Umfang miterfasst werden können (bis 7,5 m³).

d) Sonderleistungen

Sonderleistungen, insbesondere Expressabfahren oder sonstige besondere Serviceangebote, bleiben von den geplanten Änderungen unberührt.

8. Anpassung von § 10 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung

Die bisherige Fassung und die vorgeschlagenen Neuregelungen finden sich in der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

9. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, das bestehende bürgerfreundliche System grundsätzlich beizubehalten, zugleich jedoch eine angemessene Steuerung hinsichtlich Häufigkeit und Art der Inanspruchnahme zu etablieren.

Dies dient einer wirtschaftlicheren Organisation, einer besseren Ressourcennutzung sowie einer nachhaltigeren Ausgestaltung der kommunalen Sperrmüllentsorgung.

Im Rahmen der Beratung der geplanten Änderungen zur Sperrmüllabfuhr thematisieren KTA Eilers und KTA Beckmann die vorgesehene Einführung einer Mindestmenge von 1 m³ je Sperrmüllabholung. Sie weisen darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass Bürgerinnen und Bürger bei der Anmeldung zwar eine entsprechende Menge angeben, tatsächlich am Abfuhrtag jedoch geringere Mengen bereitstellen. Es stelle sich die Frage, wie in solchen Fällen verfahren werden solle. Insbesondere dürfe es nicht dazu kommen, dass der Entsorger die bereitgestellten Abfälle aufgrund einer Unterschreitung der Mindestmenge stehen lasse.

Die Verwaltung führt hierzu aus, dass entsprechende Abstimmungen mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen müssten. Aus Sicht der Verwaltung sei davon auszugehen, dass der Entsorger ein eigenes Interesse daran habe, die bereitgestellten Abfälle mitzunehmen, da die Anfahrt bereits erfolgt sei. Ziel der Mindestmengenregelung sei in erster Linie eine Verhaltenssteuerung bei der Anmeldung von Sperrmüll und nicht die Sanktionierung einzelner Haushalte vor Ort.

KTA Osterloh spricht sich grundsätzlich dafür aus, für die Sperrmüllabholung eine Gebühr zu erheben. Er verweist auf das Verursacherprinzip und führt aus, dass derzeit auch diejenigen Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler die Sperrmüllabfuhr mitfinanzierten, die selbst keine Sperrmüllabholung in Anspruch nähmen. Er erkundigt sich, ob bereits Berechnungen vorlägen, welche Auswirkungen die Einführung einer Gebühr in Höhe von 25 Euro (wie der Nachbarlandkreis) bereits für die erste Sperrmüllabholung auf die Abfallgebühren insgesamt hätte.

Die Verwaltung teilt mit, dass eine entsprechende Kalkulation derzeit nicht vorliege. Dieser Aspekt könne jedoch im Rahmen zukünftiger Überlegungen und Bewertungen des Sperrmüllsystems berücksichtigt werden. Ziel des vorliegenden Satzungsentwurfes sei zunächst, das grundsätzlich bürgerfreundliche System kostenfreier Sperrmüllabholungen beizubehalten, die Anzahl der kostenfreien Abholungen jedoch auf zwei pro Kalenderjahr zu begrenzen und gleichzeitig die Abholung von Kleinstmengen zu reduzieren.

KTA Theemann begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung der Vorlage und hält die vorgeschlagenen Änderungen für nachvollziehbar. Er regt an, nach einer gewissen Zeit zu

überprüfen, welche Auswirkungen die Neuregelungen tatsächlich auf die Sperrmüllmengen und die Anzahl der Anmeldungen haben.

Die Verwaltung sagt zu, dem Ausschuss nach einem Jahr Laufzeit der Satzungsänderung einen Erfahrungsbericht vorzulegen und über die Entwicklung der relevanten Kennzahlen zu informieren.

Die Verwaltung macht deutlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler keine weitreichenden finanziellen Auswirkungen hätten. Vielmehr solle durch die vorgesehenen Regelungen ein Impuls gesetzt werden, der zu einem veränderten Anmelde- und Entsorgungsverhalten führe und die Bündelung von Sperrmüllmengen fördere.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Esser, regt an, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt darauf hinzuweisen, dass Sperrmüllanmeldungen auch gemeinsam mit Nachbarinnen und Nachbarn erfolgen könnten, um die erforderlichen Mengen leichter zu erreichen und die Effizienz des Systems zu verbessern.

Die Verwaltung sagt zu, diesen Aspekt im Rahmen der Kommunikation zur Satzungsänderung aufzugreifen und entsprechend öffentlich zu kommunizieren.

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung mit Wirkung zum 01.08.2026 wird beschlossen.

Kreisausschuss und Kreistag werden um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP Entwicklung des Haus- und Sperrmüllaufkommens im Landkreis 4.2.1 Friesland - Einordnung der aktuellen Abfallstatistik Vorlage: 1344/2026

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat jüngst die Auswertung zum Haus- und Sperrmüllaufkommen für das Jahr 2024 veröffentlicht. Danach weist der Landkreis Friesland im landesweiten Vergleich ein überdurchschnittliches Pro-Kopf-Aufkommen im Bereich Haus- und Sperrmüll auf.

Die rein statistische Betrachtung dieses Wertes bedarf aus Sicht der Verwaltung einer differenzierten Einordnung, da die Vergleichbarkeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur eingeschränkt gegeben ist.

Hinzu kommen die Erfassung und statistische Aufbereitung der Abfalldaten. Im Landkreis Friesland werden gewerblich anfallende Restabfallmengen, soweit sie über die regulären Restabfallbehälter (80 bis 1.100 Liter) entsorgt werden, gemeinsam mit den Restabfällen aus privaten Haushalten erfasst. Zwar liegt für den Landkreis auf Grundlage einer durchgeführten Sortieranalyse ein statistisch ermittelter gewerblicher Anteil von 20,2 % vor, der entsprechend auch in die Meldedaten einfließt. Im Rahmen der landesweiten Vergleichsstatistik findet dieser Umstand jedoch nur eingeschränkt Berücksichtigung, da

keine originär getrennte Erfassung der gewerblichen und privaten Restabfallmengen erfolgt. Auch hierdurch kann die Vergleichbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern beeinflusst werden
(siehe auch Abfallwirtschaftskonzept (AWiKo) 2024 – 2028, Seite 105 ff.)

1. Touristische Prägung des Landkreises Friesland

Ein wesentlicher Einflussfaktor ist die touristische Struktur des Landkreises Friesland.

Der Landkreis Friesland ist in besonderem Maße durch Tourismus geprägt. Insbesondere in den Küstenregionen und touristisch stark frequentierten Bereichen entstehen erhebliche zusätzliche Abfallmengen durch Tagesgäste, Feriengäste und saisonale Nutzungen.

Diese Personengruppen verursachen tatsächlich Abfälle, werden in der statistischen Betrachtung jedoch nicht als Einwohnerinnen und Einwohner erfasst. Die Abfallmengen werden somit vollständig dem Landkreis zugerechnet, ohne dass die verursachenden Personen in den Bezugswert der Einwohnerzahl einfließen.

Dies führt systembedingt zu einer statistischen Verzerrung des Pro-Kopf-Wertes zulasten touristisch geprägter Regionen wie dem Landkreis Friesland. Nach der Tourismusbilanz 2024 (Januar bis Dezember, Seite 6) wurden im Landkreis 2.059.344 Übernachtungen verzeichnet. Rechnerisch entspricht dies rund 5.642 dauerhaft anwesenden Personen („Einwohnergleichwerten“) bzw. einer statistischen Mehrbelastung von etwa 5,6 % bezogen auf die Einwohnerzahl. Nicht berücksichtigt sind hierbei Übernachtungen in kleineren Beherbergungsbetrieben mit weniger als zehn Betten sowie Tagesgäste, sodass die tatsächliche touristisch bedingte Zusatzbelastung erheblich höher anzusetzen sein dürfte. Zum Vergleich: Im Jahr 2021, als die Datenerhebung dahingehend noch umfassender erfolgte, wurden 3.420.962 Übernachtungen registriert. Dies entspräche rund 9.372 zusätzlichen Einwohnergleichwerten (AWiKo 2024 – 2028, Seite 17).

2. Demografische Struktur und Wohnraumentwicklung

Ein weiterer relevanter Einflussfaktor ist die demografische Entwicklung im Landkreis Friesland.

Der Landkreis weist – wie viele ländlich geprägte Regionen – eine vergleichsweise ältere Bevölkerungsstruktur auf. Mit dem demografischen Wandel gehen regelmäßig Veränderungen in der Wohnnutzung einher. Eigentümerwechsel, Haushaltsauflösungen, Umzüge in kleinere Wohnformen oder Pflegeeinrichtungen sowie Nachlassabwicklungen führen häufig dazu, dass größere Mengen an Hausrat, Möbeln und sonstigem Sperrmüll anfallen.

Hinzu kommt, dass ältere Bestandsimmobilien nach Eigentümerwechseln häufig umfassend modernisiert oder saniert werden. Solche Renovierungs- und Räumungsprozesse führen erfahrungsgemäß zu erhöhtem Sperrmüllaufkommen.

Gerade in Regionen mit einem hohen Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern kann dies einen spürbaren Einfluss auf die statistisch erfassten Sperrmüllmengen haben.

Auch diese strukturellen Besonderheiten werden in einer rein einwohnerbezogenen Statistik nicht gesondert abgebildet.

3. Unterschiedliche Entsorgungssysteme zwischen den Landkreisen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt in den landesweit unterschiedlich ausgestalteten Entsorgungssystemen.

Die Vergleichsstatistik bildet lediglich die erfassten Mengen im Bereich Haus- und Sperrmüll ab, berücksichtigt jedoch nicht die unterschiedlichen organisatorischen und satzungsrechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Hierzu zählen insbesondere:

- unterschiedliche Gebührenmodelle,
- unterschiedliche Anreizsysteme,
- abweichende Regelungen zur Sperrmüllabholung,
- verschiedene Selbstanlieferungsmöglichkeiten,
- unterschiedliche Begrenzungen kostenfreier Leistungen.

So existieren in einzelnen Landkreisen restriktivere Regelungen hinsichtlich der Sperrmüllabholung, beispielsweise durch Begrenzungen kostenfreier Abholungen, Mindestmengen oder Gebührenmodelle.

Solche Steuerungsmechanismen wirken sich unmittelbar auf das statistisch erfasste Abfallaufkommen aus.

Ein direkter Vergleich der Pro-Kopf-Werte ohne Berücksichtigung dieser strukturellen Unterschiede greift daher zu kurz.

4. Einfluss der Sperrmüllsystematik

Gerade im Bereich Sperrmüll kann die Ausgestaltung des Entsorgungssystems erheblichen Einfluss auf die Statistik haben.

Ein niedrigschwellig ausgestattetes Sperrmüllsystem mit kostenfreier Abholung führt regelmäßig dazu, dass mehr Aufträge bei geringeren Einzelmengen über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfasst werden.

Demgegenüber führen restriktivere Systeme – etwa durch Gebührenpflichten, Mengenbegrenzungen oder stärkere Selbstanlieferung – statistisch häufig zu geringeren Auftragszahlen bei gleichzeitig höhere Abfuhrmengen.

Ein höheres statistisches Aufkommen ist daher nicht zwingend Ausdruck eines schlechteren Entsorgungsverhaltens, sondern kann ebenso Ergebnis eines besonders bürgerfreundlichen und leicht zugänglichen Entsorgungssystems sein.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Datenerfassung im Bereich Sperrmüll und Altholz am Abfallwirtschaftszentrum Wiefels sowie auf der Insel Wangerooge. Zwar erfolgt dort eine getrennte Erfassung nach Abfallarten, jedoch keine Differenzierung danach, ob die Abfälle aus privaten Haushalten oder aus gewerblichen Anfallstellen stammen. Dies wirkt sich auf die Aussagekraft der statistischen Auswertung aus.

Hinzu kommt, dass in den erfassten Altholzmengen auch Materialien enthalten sind, die typischerweise nicht dem klassischen Sperrmüll aus privaten Haushalten zuzuordnen sind, beispielsweise Bauhölzer, Parkett, Paneele, Zäune oder Paletten. Diese Abfälle sind im Rahmen der kostenfreien haushaltsnahen Sperrmüllabfuhr ausdrücklich ausgeschlossen, fließen jedoch in die Gesamtmengen am Abfallwirtschaftszentrum ein und beeinflussen damit die statistische Darstellung.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass trotz bestehender Kontrollmechanismen regelmäßig auch Abfälle aus benachbarten Gebietskörperschaften, insbesondere aus der

Wesermarsch, zum Wertstoffhof Varel verfrachtet werden. Hintergrund dürften unterschiedliche Gebührenstrukturen sein. Während im Landkreis Friesland bestimmte Entsorgungswege kostenfrei bzw. niederschwellig ausgestaltet sind, fallen in der Wesermarsch für Sperrmüllabfuhr entsprechende Gebühren an. In der Praxis werden dabei wiederholt Konstellationen festgestellt, bei denen Fahrzeuge mit hiesigen Kennzeichen Anhänger mit auswärtigen Kennzeichen nutzen. Auch solche Effekte können das erfasste Abfallaufkommen zusätzlich beeinflussen.

5. Regionale Struktur und Siedlungscharakter

Auch die siedlungsstrukturellen Besonderheiten des Landkreises Friesland sind zu berücksichtigen.

Neben touristisch geprägten Gebieten bestehen zahlreiche ländlich strukturierte Bereiche mit Einfamilienhausbebauung, größeren Grundstücken und anderen Entsorgungsgewohnheiten als in verdichteten urbanen Räumen.

Ferienwohnungen, Zweitwohnsitze sowie saisonale Nutzungen beeinflussen das tatsächliche Abfallaufkommen zusätzlich.

Diese Besonderheiten lassen sich in einer pauschalen landesweiten Pro-Kopf-Betrachtung nicht differenziert abbilden.

Fazit

Aus Sicht der Verwaltung ist das veröffentlichte statistische Ergebnis daher nicht isoliert zu betrachten.

Der hohe Pro-Kopf-Wert des Landkreises Friesland erklärt sich nicht allein durch das Entsorgungsverhalten der Wohnbevölkerung, sondern wird maßgeblich durch strukturelle, touristische, demografische und systembedingte Besonderheiten beeinflusst.

Gleichwohl nimmt die Verwaltung die statistische Entwicklung zum Anlass, bestehende Entsorgungsstrukturen – insbesondere im Bereich der Sperrmüllfassung – kritisch zu überprüfen und mögliche Steuerungsmaßnahmen im Sinne einer wirtschaftlichen, nachhaltigen und bürgerorientierten Abfallwirtschaft weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Beratung zur Abfallstatistik und zum veröffentlichten Pro-Kopf-Aufkommen von Haus- und Sperrmüll im Landkreis Friesland erläutert die Verwaltung die Besonderheiten der Datengrundlage.

KTA Osterloh stellt klar, dass die Insel Wangerooge nicht ursächlich für die hohen Pro-Kopf-Werte verantwortlich gemacht werden dürfe. Die Verwaltung erläutert hierzu, dass sie lediglich darauf hingewiesen habe, dass touristisch geprägte Regionen und insbesondere Inselstandorte grundsätzlich einen Einfluss auf die statistischen Kennzahlen haben können. Hintergrund sei, dass die durch Tagesgäste und Übernachtungsgäste verursachten Abfallmengen in die Statistik einfließen, die Gäste selbst jedoch nicht in der Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Die dadurch entstehenden Mengen würden statistisch den Einwohnerinnen und Einwohnern zugerechnet. Dieser Effekt sei bei der Bewertung der veröffentlichten Zahlen zu berücksichtigen. Da für die Insel Wangerooge eigen konkrete Zahlen vorliegen, eigne sie sich besonders als Referenz.

KTA Osterloh verweist ergänzend auf statistische Auswertungen auf Bundesebene, wonach der Landkreis Friesland insbesondere im Bereich des Sperrmüllaufkommens vergleichsweise gute Werte aufweise. Dies verdeutliche, dass eine isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen nicht geeignet sei, die Leistungsfähigkeit oder Effizienz eines Entsorgungssystems umfassend zu bewerten.

Im weiteren Verlauf der Diskussion werden die von der Verwaltung dargestellten Besonderheiten der Datenerhebung und Datenauswertung erörtert. Hierzu zählen insbesondere die touristische Prägung des Landkreises, die Berücksichtigung gewerblicher Restabfallanteile sowie Unterschiede bei den jeweiligen Erfassungs- und Entsorgungssystemen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Aus der Mitte des Ausschusses wird angeregt, mit den gewonnenen Erkenntnissen nochmals auf die Herausgeber beziehungsweise Ersteller der Statistik zuzugehen, um auf die Besonderheiten des Landkreises Friesland hinzuweisen und die dargestellten Zusammenhänge, insbesondere im Hinblick auf touristische Einflüsse und die Erfassung gewerblicher Restabfallanteile, näher zu erläutern.

Die Verwaltung sagt zu, den Sachverhalt gegenüber den zuständigen Stellen nochmals darzustellen und einen entsprechenden Austausch zu suchen.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP Vorstellung des Leitfadens Sternenfunkeln-Kommunen 4.2.2 Vorlage: 1306/2026

Darstellung des Sachverhaltes:

Bereits am 18.01.2023 wurde das Projekt mit der Vorlage 0369/2022 im Ausschuss für Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Planung und Kreisentwicklung vorgestellt.

Die Projektbeteiligten rufen mit dem Projekt „Sternenfunkeln über Friesland“ Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Behörden sowie weitere Akteure im Landkreis Friesland dazu auf, Außenbeleuchtungen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr überall dort auszuschalten, wo sie nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Grundlage für die Umsetzung ist ein verbindlicher Kriterienkatalog, der als Orientierung für Neuinstallationen und Umrüstungen dient. Seit Beginn des Projekts setzt die untere Naturschutzbehörde einen besonderen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Lichtverschmutzung, um gefährdete Arten wirksam zu schützen.

Beleuchtung nachhaltig und bedarfsgerecht gestalten

Zentral ist die Frage: Wo ist Licht wirklich notwendig? Unterschieden wird zwischen

- **sicherheitsrelevanter Beleuchtung** (z. B. an Unfallschwerpunkten oder bei erhöhter nächtlicher Nutzung),
- **Komfortbeleuchtung** (nicht zwingend erforderlich) und
- **Dekorationsbeleuchtung** (z. B. Anstrahlung von Bäumen oder Fassaden).

Beleuchtet werden sollte möglichst nur dort, wo es aus Sicherheitsgründen wirklich erforderlich ist. Auf Komfort- und Dekorationsbeleuchtung kann – wo immer es machbar ist – verzichtet werden.

Auch die Helligkeit darf sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Als Richtwerte gelten maximal 10 Lux auf Hauptstraßen und 3 Lux in Anwohnerstraßen. Eine geringere Beleuchtungsstärke hilft dabei, Energie und Kosten zu sparen und zugleich die Lebensdauer der Leuchten zu verlängern.

Sehr wirkungsvoll ist es, die Beleuchtung zwischen 22 und 6 Uhr (± 1 Stunde) auszuschalten. So lassen sich bis zu 71 % Energie einsparen. Wo eine vollständige Abschaltung nicht möglich ist, kann die Helligkeit nachts um mindestens 50 % reduziert oder eine adaptive Beleuchtung mit Bewegungsmeldern genutzt werden.

Zum Schutz von Zugvögeln und Fledermäusen ist es besonders sinnvoll, die Beleuchtung in sensiblen Zeiten im Frühjahr, Herbst und Sommer weiter einzuschränken.

Licht sollte gezielt und möglichst blendfrei eingesetzt werden: idealerweise nur auf die tatsächlich genutzte Fläche gerichtet und ohne Abstrahlung in den Himmel (ULR = 0 %). Abgeschirmte Leuchten sind hier empfehlenswert. Zudem eignen sich warmgelbweiße Leuchtmittel mit maximal 2200 Kelvin, da sie als angenehm empfunden werden und Mensch sowie Natur schonen.

Dokumentation, Information und Engagement

Der Energieverbrauch der Beleuchtung sollte jährlich erfasst und gemeinsam ausgewertet werden. Bereits umgesetzte Maßnahmen – etwa Abschaltungen oder Umrüstungen – können transparent dokumentiert werden, um Fortschritte sichtbar zu machen.

Darüber hinaus bietet eine aktive Öffentlichkeitsarbeit die Chance, viele Menschen mitzunehmen. Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe können über die Bedeutung nächtlicher Dunkelheit informiert und freundlich dazu eingeladen werden, eigene Beiträge zur Reduzierung von Lichtverschmutzung zu leisten.

Auch zusätzliche Schritte – etwa die Verankerung nachhaltiger Beleuchtung in Bebauungsplänen oder die Entwicklung eines Lichtkonzepts – tragen dazu bei, das langfristige Engagement der Kommune weiter zu stärken.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP Vorstellung des Projekts "Coastgov"2100+"

4.2.3 Vorlage: 1345/2026

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Projekt „COASTGOV 2100+“ beschäftigt sich mit der Frage, wie sich Küstenregionen an den steigenden Meeresspiegel anpassen können. Im Mittelpunkt steht die friesische Nordseeküste in Niedersachsen rund um den Landkreis Friesland.

Es ist davon auszugehen, dass der Klimawandel nicht nur technische Probleme verursacht, sondern auch gesellschaftliche Herausforderungen mit sich bringt. Küstenschutz bedeutet deshalb nicht mehr nur höhere Deiche zu bauen. Auch Fragen wie Wohnen, Tourismus, Landwirtschaft, Naturschutz und politische Entscheidungen müssen gemeinsam betrachtet werden.

Dafür arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Fachbereichen zusammen – unter anderem aus Küsteningenieurwesen, Sozialwissenschaften, Informatik und Nachhaltigkeitsforschung. Außerdem werden Kommunen, Behörden, Wasserverbände und Bürgerinnen und Bürger beteiligt.

Ein zentrales Element des Projekts ist die Entwicklung eines sogenannten „Digitalen Zwillings“. Dabei handelt es sich um ein computergestütztes Modell der Region. Dieses Modell soll mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz verschiedene Zukunftsszenarien simulieren, zum Beispiel:

- * stärkeren Meeresspiegelanstieg,
- * häufigere Sturmfluten,

- * Veränderungen der Küstenlandschaft,
- * Auswirkungen verschiedener Schutzmaßnahmen.

Dadurch sollen Gemeinden und Behörden besser einschätzen können, welche Entscheidungen langfristig sinnvoll sind.

Neben technischen Lösungen untersucht das Projekt auch, wie Menschen und Institutionen gemeinsam mit den Veränderungen umgehen können. Dafür wird ein sogenanntes „Reallabor“ eingerichtet. Dort sollen Bürger, Verwaltung, Fachleute und Politik gemeinsam mögliche Zukunftswege diskutieren und testen.

Das Projekt verfolgt mehrere Ziele:

- * bessere Vorbereitung der Küstenregionen auf den Klimawandel,
- * verständliche Entscheidungsgrundlagen für Kommunen,
- * Entwicklung neuer Beteiligungs- und Planungsformen,
- * übertragbare Lösungen für andere Küstenregionen.

Am Ende sollen unter anderem entstehen:

- * ein funktionsfähiger Digitaler Zwilling,
- * konkrete Anpassungsszenarien,
- * Handlungsempfehlungen für Politik und Verwaltung,
- * ein Leitfaden für andere Küstenregionen.

Das Vorhaben läuft voraussichtlich von 2027 bis 2030 und soll mit rund 1,6 Millionen Euro vom Bundesforschungsministerium gefördert werden. Beteiligt sind unter anderem die NBS Northern Business School, die RWTH Aachen University und die Carl von Ossietzky University of Oldenburg.

Der Landkreis Friesland, sowie andere örtliche Akteure wie die Wasser- und Bodenverbände Jever, die Nationalparkverwaltung der OÖV und die Gemeinde Wangerland wollen als assoziierte Partner dem Projekt beitreten. Als assoziierter Partner wird die Kreisverwaltung über die jeweiligen Projektfortschritte informiert, soweit möglich aktiven Beitrag leisten können und Zugang zu den Ergebnissen haben.

Auf dieser Grundlage soll nun das Projekt beim Fördergeber beantragt werden.

Beratung:

KTA Theemann fragt, warum die Verwaltung keinen Projektaufwand außer der Gremientätigkeit sieht. Aus dem Projekt können nach seiner Auffassung gute Ideen und Handlungsalternativen sowie nutzbare Instrumente für die Verwaltung erwachsen? Es wäre doch naheliegend, dass die Verwaltung das Projekt aktiv mitgestaltet.

Die Verwaltung antwortet, dass sie sich diese Frage auch gestellt habe. Allerdings korrespondiert dieses Projekt sehr eng mit dem Projekt „Wassermanagement“ (vgl. Vorlage 1211/2025). Diese Projekte werden vorausgesetzt der jeweiligen Förderung etwa zeitgleich starten. Während die Verwaltung das Projekt „Wassermanagement“ selbst mitgestaltet erarbeitet die Hochschule Hamburg das Projekt "Coastgov"2100+". Da die Verwaltung keine zusätzlichen Ressourcen für die direkte Begleitung von „Coastgov“ zur Verfügung stehen, wird das Projekt dennoch über das Wassermanagementprojekt mit unterstützt. So ist jederzeit gewährleistet, dass die Zielsetzungen der Projekte miteinander abgeglichen und ggf. angepasst werden können.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Das Gremium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 4.2.4 Entbindung des Landschaftswarts Wolfgang Köhler von den Pflichten als ehrenamtlicher Landschaftswart - rückwirkend zum 01.04.2026
Vorlage: 1346/2026

Herr Köhler wurde mit Schreiben vom 24.11.2021 gemäß § 35 NAGBNatSchG als Mitglied der Landschaftswacht für den Vogelschutz, insbesondere im Schutzgebiet Ellenserdammer Tief, bestellt. Seine Amtszeit ist befristet bis zum 31.12.2026.

Mit der E-Mail vom 24.03.2026 hat Herr Köhler die Beendigung seiner Tätigkeit aus persönlichen Gründen zum 31.03.2026 mitgeteilt.

Herr Köhler wird von seinen Pflichten rückwirkend ab dem 01.04.2026 entbunden.

Beschluss:

Herr Wolfgang Köhler wird von seinen Pflichten als ehrenamtlicher Landschaftswart rückwirkend zum 01.04.2026 entbunden.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig-

Ja:	10
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

./.

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

./.

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

7.1 Infrastruktur-Zukunftsgesetzes – Forderung keine Ersatzgeldzahlungen an den Bund!

Ausgangslage

Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass Ersatzzahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft künftig auf Bundesebene verwaltet werden.

Wir sehen diese Änderung wie auch die kommunalen Spitzenverbände kritisch und sprechen uns dafür aus, die Mittel weiterhin bei den zuständigen Stellen der Länder und Kommunen zu belassen.

Bewertung der geplanten Änderung (vgl. dazu auch Anlage 1)

Die geplante Zentralisierung steht im Widerspruch zum eigentlichen Ziel des Gesetzes. Statt Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, drohen zusätzliche Verwaltungsstrukturen und ein höherer Abstimmungsaufwand. Erfahrungen mit bereits bestehenden Bundesprogrammen zeigen, dass die Mittelvergabe für Kommunen häufig mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Gründe für den Erhalt der bisherigen Zuständigkeiten

1. Bewährte Strukturen vor Ort erhalten

Derzeit werden Ersatzzahlungen überwiegend von den zuständigen Stellen der Länder und Kommunen verwaltet. Dieses System ermöglicht einen zielgerichteten Einsatz der Mittel in den betroffenen Regionen und hat sich aus Sicht der Verfasser bewährt.

2. Maßnahmen dort umsetzen, wo die Eingriffe stattfinden

Ein wesentlicher Vorteil der bisherigen Regelung ist der räumliche Bezug. Die Mittel können direkt in den Gebieten eingesetzt werden, die von den Eingriffen betroffen sind. Dadurch werden Ausgleichsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sichtbar und nachvollziehbar.

3. Akzeptanz von Infrastrukturprojekten stärken

Die Akzeptanz neuer Infrastrukturvorhaben hängt auch davon ab, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort ausgeglichen werden. Eine zentrale Verwaltung auf Bundesebene könnte diesen Zusammenhang schwächen und damit die Akzeptanz der Projekte verringern.

4. Fachwissen und Ortskenntnis nutzen

Die unteren Naturschutzbehörden verfügen über umfangreiche Ortskenntnisse, fachliche Expertise und gewachsene Netzwerke. Diese Voraussetzungen sind wichtig, um geeignete Kompensationsmaßnahmen auszuwählen und erfolgreich umzusetzen. Auch bei einer Zentralisierung müssten diese Behörden weiterhin eingebunden werden.

5. Finanzierung des Naturschutzes sichern

Die Ersatzzahlungen leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen und zur Umsetzung europäischer Vorgaben, beispielsweise im Rahmen von Natura 2000. Eine Verlagerung der Mittel auf Bundesebene könnte bestehende Finanzierungslücken auf Landes- und Kommunalebene vergrößern und notwendige Maßnahmen verzögern.

Mögliche Folgen einer Zentralisierung

- zusätzlicher bürokratischer Aufwand
- mehr Abstimmungs- und Verwaltungsprozesse
- geringere regionale Steuerungsmöglichkeiten
- erschwerte Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen
- sinkende finanzielle Handlungsspielräume vor Ort
- geringere Akzeptanz von Infrastrukturprojekten und Ausgleichsmaßnahmen.

Forderung

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Anschreiben, bittet die Verwaltung daher die Mitglieder des Bundestags Anne Janssen und Siemtje Möller, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass Ersatzzahlungen weiterhin bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen verbleiben.

Fazit

Der Landkreis Friesland unterstützt grundsätzlich das Ziel, Infrastrukturprojekte schneller umzusetzen. Die Verwaltung sieht jedoch in der geplanten Übertragung der Ersatzzahlungen auf den Bund keinen erkennbaren Vorteil. Stattdessen befürchten sie mehr Bürokratie, längere Entscheidungswege und Nachteile für den Naturschutz vor Ort. Daher spricht sich die Verwaltung für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene aus.

Anlagen:

Anlage1_20260529_DLT_Anschreiben

Anlage2_20260602_Anschreiben_an_MdB

7.2 Managementplanung Vogelschutzgebiet V02

Wie auch im Vogelschutzgebiet V64 muss auch im V02 eine Managementplanung erstellt werden. Diese muss Ende 2026 fertig sein. Anders als im V64 erstellt die UNB die Managementplanung selbst. Aktuell laufen noch Kartierungen. Ebenfalls analog zur Managementplanung in V64 bildet die UNB einen Arbeitskreis mit den regionalen Akteuren. Die Zusammensetzung ist paritätisch zwischen Flächeneigentümern (Landwirten) und den Akteuren im Naturschutz, zudem wohnen dem AK andere relevante Akteure (z.B. die Gemeinde Wangerland, Sielachten Wangerland und Wittmund) bei. Die Auftaktveranstaltung fand am 28.05.2026 statt. Einen öffentlichen Informationsabend soll es zudem am 30.06.2026 im Hofcafé Schild geben. Die Verwaltung informiert in einer der nächsten Ausschusssitzungen konkret über die Managementplanung.

7.3 Wasserrechtsverfahren OOWV für das Wasserwerk Sandelermöns

Der Landkreis Friesland als untere Wasserbehörde hat am 01.06.2026 das Verfahren zur Entnahme von 13 Mio cbm/a Grundwasser eröffnet. Das bisherige Wasserrecht belief sich auf 10 Mio cbm/a.

7.4 Krötenwanderung 2026

Bisher liegen der UNB die u.g. Zahlen aus den Maßnahmen zur Sicherung der Krötenwanderung vor.

Vom Wald zum Teich wurden gebracht

Varel, Karl-Nieraad Straße
144 Erdkröten, 59 Teichmolche, 2 Bergmolche sowie 19 Grasfrösche

Büppel, Tannenkamp
1017 Kröten, 177 Molche, 22 Frösche

Zetel, Wehdestraße
163 Kröten und 26 Frösche und 2 Molche

Zetel-Neuenburg, Elisenhof
418 Erdkröten

Die Zahlen aus Schortens liegen noch nicht vor.
Die jährlichen Zahlen sollen nun einer Statistik zugeführt werden.
Gerne können sich interessierte freiwillige Helferrinnen und Helfer stets bei der UNB melden.

7.5 Fortlaufende Sachstände liegen diesem Protokoll als Anlage bei.

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

./.

TOP 9 Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

./.

TOP 10 Anregungen und Beschwerden

./.

gez. Martina Esser
Vorsitzende

gez. Ambrosy
Landrat

gez. Jochen Meier
Protokollführer